

KUNDMACHUNG

Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau beschließt am 4. Oktober 2021 die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates, wie folgt:

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes – und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-14, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 34,5% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 20,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf den Bezug des Bürgermeisters oder auf Bezüge gemäß § 1 oder § 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt, sofern sie keinen Anspruch auf den Bezug des Bürgermeisters oder auf Bezüge gemäß § 1 oder § 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 9 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 20.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 15.11.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:



Ulrike Schachner

angeschlagen am: 05.10.2021

abgenommen am: